

# **Satzung der BSG Offenburg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der 1953 in Offenburg gegründete Verein führt den Namen „BSG Offenburg e.V. - Verein für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport“ (BSG Offenburg).
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg unter VR 470207 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Offenburg.
4. Die BSG Offenburg ist Mitglied im Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V., sowie im Badischen Sportbund Freiburg e.V..
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

1. Die BSG Offenburg ist parteipolitisch, vereinspolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral.
2. Die BSG Offenburg verfolgt den Zweck, den Sport als ein Mittel der Rehabilitation zu ermöglichen, unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheit. Auf eine ärztliche Betreuung ist hinzuwirken.
3. Die BSG Offenburg fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
4. Die BSG Offenburg ist dem Grundgedanken der Inklusion gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.
5. Die BSG Offenburg erfüllt damit wesentliche gesellschaftliche und fürsorgliche Aufgaben.
6. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehabilitationssports;
  - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - e. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfe

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die BSG Offenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Die BSG Offenburg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der BSG Offenburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter sollten ehrenamtlich ausgeübt werden. Für die Ausübung der Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Haushaltsplanung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung. Der Vorstand kann Gebühren und Umlagen festlegen. Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und bedarf keiner gesonderten Satzungsänderung.
3. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Jedem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung innerhalb eines Monats zu.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung §6
- der geschäftsführende Vorstand §7
- der Gesamtvorstand §8

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Nachwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder können in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Berufungsanträge ausgeschlossener Mitglieder wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
4. Der Vorstand Verwaltung hat auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Er erfüllt somit die Aufgabe des Protokollführers während der Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Alle drei Jahre findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie erfüllt die Aufgabe der Mitgliederversammlung und führt die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes einschließlich zweier Kassenrevisoren durch.

## **§ 7**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzende(r) Sport
  - Vorsitzende(r) Rehabilitationssport

- Vorsitzende(r) Verwaltung
  - Vorsitzende(r) Finanzen
  - SchriftführerIn
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende Sport, Vorsitzende Rehabilitationssport, Vorsitzende Finanzen und Vorsitzende Verwaltung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt
  3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Jahreshauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
  4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten der BSG Offenburg zu beschließen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:
    - Erstellung der Haushalte und Rechnungslegung,
    - Geschäftsführung
    - und Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und Regelung von Personalangelegenheiten.
  5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

## **§ 8**

### **Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - den Sportärzten
  - den Übungsleitern
  - den Abteilungsleitern

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

1. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und entlassen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann die Leitung der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen.
3. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt der geschäftsführende Vorstand in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
4. Der Geschäftsführer ist unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen

Anstellungsvertrages „Besondere Vertreter des Vereins“ gem. § 30 BGB.

5. Im Rahmen seiner Aufgaben setzt der Geschäftsführer die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands um, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die BSG Offenburg e.V. nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert 500,00 € beschränkt. Der Geschäftsführer ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

## **§ 10 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein, können folgende Ehrungen vorgenommen werden.
  - Ernennung zum Ehrenmitglied
  - Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für weitere Ehrungen gelten die Bestimmungen des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V..

## **§ 11 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Offenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Sonstiges**

1. Vereinsgegenstände sind von ausscheidenden Vereinsmitgliedern sofort dem Verein zurückzugeben.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2026. beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

VR 470207  
Eingetragen in das Vereinsregister OZ VR 470207